

# Satzung des 1. FCN Fanclub`s Clubfreunde Rattelsdorf e.V



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
- 1. FCN Clubfreunde Rattelsdorf e.V.  
Der Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rattelsdorf.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist der 01.11. - 31.10.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des 1. FCN in sportlicher und ideeller Art, insbesondere durch die Werbung.  
Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Die Zusammenkünfte des Vereins erfolgen nach Bedarf bzw. Absprache der  
Vorstandschaft.
- (5) Die Jahreshauptversammlung findet im letzten Quartal des Jahres statt.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - alle Sportfreunde und Förderer des 1. FC Nürnberg
  - Ehrenmitglieder

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.  
Sie soll ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzu-  
reichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen  
Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch Austritt
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres zum 31.12., in der die Kündigung ausgesprochen wurde.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Der Beitrag muß bis zum 31.12. des

laufenden Jahres entrichtet sein.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschluß als nicht erlassen.

(5) Verstöße sind:

- ungebührliches Benehmen
- Verstöße gegen die Vereinsinteressen und deren Satzung.
- Mißkreditierung der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder in der Öffentlichkeit (Kritik ist bei den Versammlungen zu üben).
- Störung des Vereinsfriedens
- Aufhetzen von Vereinsmitgliedern

(6) Beim Ableben eines Vereinsmitgliedes wird ein Blumengruß niedergelegt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand, im Sinne § 26 BGB, besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Zur erweiterten Vorstandschaft gehören die Beisitzer.

Für 25 Mitglieder wird 1 Beisitzer gewählt.

(2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern

- Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

- (2) Die unter § 8 Abs. 1 Nr. 1-6 genannte Vorstandsgliederung stellen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB dar. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Im Innenverhältnis sind Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 100,-- Euro für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

### **§ 10 Sitzung des Vorstandes**

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Schriftführer, bei seiner Verhinderung vom 1. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 11 Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstands,
  
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
  
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Rattelsdorf einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

## **§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschluß-

fassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen;  
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen,  
das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 14 Ehrungen**

- (1) Personen, die sich im FAN-CLUB, Clubfreunde Rattelsdorf oder auf andere Weise besondere Verdienste erworben haben, können
  - zum Ehrenvorstand
  - zum Ehrenmitgliedernannt werden.
- (2) Vereinsmitglieder werden nach 25jähriger, 40,- 50jähriger Mitgliedschaft geehrt. Weitere Ehrungen ab 50jähriger Mitgliedschaft erfolgen im 5jährigen Rhythmus.

## **§ 15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Jugendabteilung des 1. FC Nürnberg zu.

- (2) Bei Auflösung des Vereins muß Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein.  
Zweidrittel-Mehrheit kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden.

Die Satzung wurde einstimmig angenommen.

Rattelsdorf, 25. November 2000,  
geändert im Nov. 2005,  
geändert im Nov. 2011,  
geändert im Nov. 2016